

SATZUNG

über die Entsorgung von Bauschutt und Grüngut in der Gemeinde Marzling (Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – (BayRS 2129-2-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 1996 (GVBl S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U) i. V. m. Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - Gemeindeordnung (GO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und der Verordnung des Landkreises Freising zur Abfallentsorgung von pflanzlichen Abfällen, Erd- und Bodenaushub sowie Bauschutt vom 23.07.2020, erlässt die Gemeinde Marzling folgende Satzung

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich, Eigenkompostierung

- (1.) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns.
- (2.) Die Abfälle sind so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, dass
 - (a.) die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
 - (b.) Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
 - (c.) Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
 - (d.) schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
 - (e.) die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
 - (f.) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.
- (3.) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind Garten- und Rasenabfälle.
- (4.) Häckselgut im Sinne dieser Satzung ist Baum- und Strauchschnitt.
- (5.)¹ Grüngutentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Grüngut. ² Bauschuttentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Annahme und das Entsorgen von Bauschutt.
- (6.) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind alle verwertbaren und unbelasteten Stoffe, die bei Sanierungs-, Abbruch-, Umbau oder Neubaumaßnahmen anfallen.
- (7.)¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teilen von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

- (8.) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter gleich. ² Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (9.) Die Betriebs- und Benutzungsordnung für Wertstoffeinrichtungen des Landkreises Freising bleiben unberührt.

§ 2

Ziele der Abfallwirtschaft, Grüngut- und Bauschuttentsorgung durch die Gemeinde Marzling

- (1) ¹ Die Gemeinde Marzling verfolgt primär die Ziele der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und der stofflichen Abfallverwertung. ² Jeder Benutzer der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtungen hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) ¹ Die Gemeinde Marzling entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung das in ihrem Gebiet anfallende, im örtlichen Wertstoffhof angelieferte Grüngut und den Bauschutt. ² Zur Erfüllung der Aufgaben im Satz 1 kann sich die Gemeinde Marzling Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.
- (3) ¹ Die Annahmestellen für Bauschutt und Grüngut ist nur im örtlichen Wertstoffhof. ² Den Anweisungen des Betriebspersonals am Wertstoffhof Marzling ist Folge zu leisten. ³ Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Satzung eine Ermahnung auszusprechen und den Vorgang zu melden. ⁴ Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen wird Betretungs- bzw. Hausverbot erteilt.

§ 3

Anlieferung von Grüngut und Bauschutt, Eigentumsübertragung

- (1) ¹ Grüngut- und Bauschutt wird vom Besitzer selbst oder durch einen Dritten in den Wertstoffhof Marzling gebracht. ² Die Gemeinde Marzling informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die jeweiligen Öffnungszeiten der Sammelstelle. ³ Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkunden. ⁴ Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern. ⁵ Die Anlieferer dürfen Abfälle nur an den vom Betriebspersonal angewiesenen Plätzen entladen. ⁶ Die Verkehrsregelung im Bereich des Wertstoffhof Marzling erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der StVO, durch Hinweisschilder und durch Handzeichen des Betriebspersonals.
- (2) ¹ Die Anlieferung von Grüngut darf lose oder in Säcken erfolgen. ² Es sind ausschließlich Mengen von bis zu 1 m³ (Kleinmengen) in den Wertstoffhof Marzling zu bringen. ³ Bei Mengen über 1 m³ ist die Art und der Zeitpunkt der Überlassung vorher mit der Gemeinde Marzling zu vereinbaren. ⁴ Für Fragen steht das Betriebspersonal zur Verfügung. ⁵ Satz 2 gilt nicht für Häckselgut im Sinne § 1 Abs. 5 dieser Satzung.

- (3) ¹ Bauschutt darf nur angeliefert werden, wenn er nicht mit anderen Abfällen wie z.B. mit Kunststoff, Metall, Holz, Dachpappe oder Kabelresten vermischt ist. ² Außerdem ist kontaminiertes Abbruch- und Aushubmaterial aus Industrie und Gewerbeanlagen, Straßenaufbruch mit Bitumen oder Teer, Baustellenabfälle, gemäß Definition nach TA-Siedlungsabfall und Bauschutt mit sonstigen Materialien, die bekanntermaßen Schadstoffbelastung aufweisen nicht anzuliefern. ³ Angenommen werden insbesondere ausgehärteter Mörtel, Dachziegel, Beton-, Mauerwerks-, Naturstein und Ziegelbruch, Fliesen, Keramik, Sanitärkeramik wie z.B. Toilettenschüsseln und Waschbecken u.a. (ohne Armaturen), Steine, Schotter, Kies, Gartensteine und Gartenplatten.
- (4) ¹ Der Bauschutt geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb des Containers in das Eigentum der Gemeinde Marzling über. ² Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Gemeinde Marzling den Abfall gesichtet und der Entsorgung zugestimmt hat. ³ Wird der Bauschutt durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zum Container der Gemeinde Marzling gebracht, so geht der Bauschutt oder mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde Marzling über. ⁴ Für Grüngut gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 4

Ausnahme von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Marzling

- (1) Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Marzling ausgeschlossen ist das Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) ¹ Von der Grüngutentsorgung durch die Gemeinde Marzling ausgeschlossen ist grundsätzlich auch das Grüngut aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichem Gartenbau. ² Eine Entsorgung am Wertstoffhof der Gemeinde Marzling ist nur für Kleinmengen möglich.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Marzling zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, haben das Recht, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut und den Bauschutt nach Maßgabe des § 8 der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung der Gemeinde Marzling zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Grüngut und Bauschutt anfällt, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung zuzuführen.

§ 6 **Anschluss- und Überlassungszwang**

- (1) ¹ Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Marzling anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen pflanzliche Abfälle nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) Wird das Grüngut nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert oder nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, haben die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Mieter und Pächter, das gesamte auf ihren Grundstücken anfallende Grüngut entsprechend § 13 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der öffentlichen Grüngutentsorgungseinrichtung der Gemeinde Marzling zu überlassen (Überlassungszwang).
- (3) Wird der Bauschutt nicht auf andere Art und Weise ordnungsgemäß entsorgt, so besteht auch hier für die Anschlussberechtigten ein Anschluss- und Überlassungszwang gem. der Absätze 1 und 2.

§ 7 **Gebühren**

Die Gemeinde Marzling erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Grüngut- und Bauschuttentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von bis zu 2.500,- EUR (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer
 - (a.) den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt;
 - (b.) gegen die Vorschriften der Anlieferung von Grüngut, Bauschutt (§ 3) verstößt
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 69 des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) bleiben unberührt.

§ 9 **Anordnungen für den Einzelfall**

- (1) Die Gemeinde Marzling kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 10 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen an den Anschlagstafeln der Gemeinde Marzling. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marzling, den 25. Mai 2021

Gemeinde Marzling

Martin Ernst
1. Bürgermeister

